



EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Weissenböck Baustoffwerk GmbH.
Weissenböckstraße 1
2620 Neunkirchen
Telefon: +43 2635 701-0
E-Mail: office@weissenboeck.eu

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Firma Weissenböck Baustoffwerk GmbH.

Es handelt sich um eine Transportverpackung, die aus den nachfolgenden Verpackungsarten besteht. Für jede Verpackungsart liegen eigene von unseren Lieferanten ausgestellte EU-Konformitätserklärungen vor.

Die Verpackung setzt sich für die **Produktionsstandorte Bad Fischau und Gerasdorf**

zusammen aus:

1. Holzpalette (*Lieferant: Kamper Baumarkt GmbH., A-8421 Schwarzaul*)
2. HDPE Raschel-Zwischenlagennetz (*Lieferant: Loket Handels- u. Dienstleistungs GmbH, A-Graz*)
3. PE-Schrumpfhäube (*Lieferant: E-Pack Folien GmbH., A-4623 Gunskirchen*)
4. LDPE-Deckblattfolie (*Lieferant: E-Pack Folien GmbH., A-4623 Gunskirchen*)
5. PE-Umreifungsbänder (*Lieferant: Teufelberger Ges.m.b.H., A-Wels*)
6. PE-Etiketten selbstklebend (*Lieferant: Bluhm Systeme GmbH., A-4690 Schwanenstadt*)

Diese genannten Verpackungen erfüllen lt. unseren Lieferanten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung.

- Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Weitergehende Angaben zu den Art. 5 bis 12 PPWR werden vorgenommen, sobald die entsprechenden Rechtsakte vorliegen.

Neunkirchen, am 12. August 2026

Martin Amstler

24.08.2026 14:30:40 [UTC+2]

Geschäftsleitung

Technische Dokumentationen:

Diese befinden sich in den Beilagen der unter 1 bis 6 (Verpackung Produktionsstandorte Bad Fischau und Gerasdorf) angeführten Lieferanten.

Allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres Verwendungszwecks:

Die Transportverpackung besteht entweder aus einer Holzpalette, auf die die Produkte lagenweise gestapelt werden

Jene Produkte, die lagenweise auf einer Palette verpackt werden, sind durch Zwischenlagennetze getrennt. Das gesamte Paket wird mit einer Deckblattfolie über die obersten Lagen belegt und mehrfach (horizontal bzw. vertikal) umreift.

Bestimmte Produkte sind mit Schrumpfhäben (mittels gasbetriebener Flämpfpistole geschrumpft) verpackt.

Die Verpackung dient zum Schutz der Waren und dem sicheren Transport.

Jedes Produkt wird mit einem bedruckten Etikett zwecks Produktkennzeichnung versehen.

Gestaltung der Verpackung:

Die Fertigung der Transportverpackung erfolgt automatisch und unterliegt der fortlaufenden Kontrolle durch unsere Mitarbeiter. Die flexiblen Folien bedecken die obersten Lagen und Seiten des Pakets und sind mittels Umreifungsband fixiert, sodass die Verpackung praktisch keinen Leerraum aufweist. Die Folien und Umreifungsbänder sind nicht miteinander verklebt, sodass die einfach und rückstandslos wieder voneinander getrennt, gesammelt und recycelt werden können.

Alle verwendeten und an unsere Kunden ausgelieferten Verpackungen sind über die Fa. Bonus Holsystem (Nr. 3319) vorlizenziiert.

Analyse und Bewertung der Risiken bei Nichtkonformität:

Nichtkonformitäten können im Herstellungsprozess unserer Lieferanten auftreten. Unsere Lieferanten sind vertraglich verpflichtet uns über Nichtkonformitäten der uns gelieferten Verpackungsmaterialien unmittelbar zu informieren.

Unsere Lieferanten sind außerdem vertraglich verpflichtet, uns jede Änderung in der Zusammensetzung der Produkte, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen der PPWR haben können, unverzüglich mitzuteilen.

Die Zusammensetzung unserer Transportverpackung unterliegt unserer laufenden Qualitätskontrolle. Abweichungen gegenüber dem Soll werden dadurch unmittelbar festgestellt.

Die Risiken, nichtkonforme Verpackungen auf den Markt zu bringen, sind durch diese Maßnahmen minimiert.



KAMPER
BAUMARKT BAUSTOFFE

Kamper Baumarkt GmbH
8421 Wolfsberg im Schwarzaual 131
office@kamper-bau.at
www.kamper-bau.at
Tel. | 03184-2296
UID | ATU 78172317

Information zu unseren Holzpaletten

Im Zusammenhang mit der PPWR EU-Verpackungsordnung

Nachfolgend informieren wir über die wesentlichen Materialien und Verbindungsmittel, die bei den von uns produzierten Holzpaletten zum Einsatz kommen.

Holzart

Alle in unserer Produktion gefertigten Paletten werden ausschließlich aus heimischen Holzarten, insbesondere Kiefer und Fichte, hergestellt.

Holzbehandlung

Das verwendete Holz ist vollständig unbehandelt und enthält keine unnatürlichen Klebstoffe.

Verbindungsmittel

Die einzelnen Holzteile werden mittels Nägeln (Drahtstiften) verbunden. Diese bestehen ausschließlich aus Eisen.

Bestätigung

Datum: 10.08.2026

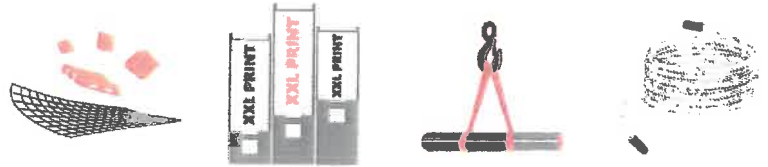
Datum



KAMPER
BAUSTOFFE BAUMEISTER

Kamper Baumarkt GmbH
Wolfsberg 131, 8421 Schwarzaual
Tel. 03184 2296
UID-Nr.: ATU78172317

Unterschrift



EU – Konformitätserklärung

gemäß Artikel 39 und Anhang VIII
Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Hersteller:

NETA TVORNICA MREZA D.O.O:
Bukovacka 44, 23210 Biograd na Moru, Kroatien

Verantwortliche Person:

Ivan Eskinja, CEO
NETA TVORNICA MREZA D.O.O:
Bukovacka 44, 23210 Biograd na Moru, Kroatien
Kontakt: +385 23 383 222

Zuständig für die Vermarktung in Österreich:

LOKET Handels- und Dienstleistungs GmbH
Schubertstraße 6a, 8010 Graz – Österreich

Verantwortliche Person:

Ing. Ivan Jacan, CEO
Schubertstraße 6a, 8010 Graz – Österreich
+43 664 517 9865

Gegenstand der Erklärung:

Raschel-Zwischenlagenetz aus HDPE zur Trennung von Betonsteine, Pflastersteine und ähnlichen Baustoffprodukten während der Lagerung und Transport.

Verpackungsart:

Transportverpackung / Zwischenlage

Material:

High Density Polyethylene (HDPE)

Konstruktion:

Raschelgewirke

Lieferform:

Rollenware





SAFETY AND PROTECTION NETS

LIFTING, LASHING & LOADING SECUREMENT

Flächengewicht:

35 g/m²

Erklärung:

Der Hersteller und der Vermarkter der Ware erklären, in eigener Verantwortung, dass das in dieser Erklärung beschriebene Verpackungsprodukt den auf dieses Produkt anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 entspricht.

Technische Grundlagen / technische Dokumentation

- Internes Technisches Datenblatt
- Materialspezifikationen HDPE
- Qualitätskontrolle
- DIN 53479
- DIN 53857
- ISO 9001
- ISO 14001

Zusätzliche Angaben:

Das Verpackungsprodukt besteht aus HDPE und ist grundsätzlich recycelbar – enthält 15% Rezyklat.

Produktfamilie:

Raschel-Zwischenlagenetze 35 g/m²

Artikel-Nummer / Artikelname

1020 Zwischenlagenetz 0,8 x 1000 m

1021 Zwischenlagenetz 1,00 x 1000 m

1225 Zwischenlagenetz 0,6 x 1000 m

Ing. Ivan Jacan, CEO



Weissenboeck Ingrid

Von: Sabine Ecker <sabine.ecker@epack-folien.at>
Gesendet: Dienstag, 11. August 2026 14:30
An: Weissenboeck Ingrid
Betreff: AW: PPWR EU-Verpackungsordnung - URGENZ

Guten Tag Frau Weissenböck,
ich hätte gerade in der Auftragsverwaltung nach den letzten Aufträgen gesucht.
Dabei musste ich etwas ins Archiv, wir haben zuletzt die Deckblattfolie 2022 geliefert.

Hier ist es etwas schwierig bezüglich PPWR Aussagen zu machen, weil diese Aufträge so alt sind.

Hr. Feucht hat Hr. Giannakis aber aktuell ein Angebot unterbreitet, ich kann Ihnen bestätigen,
dass für diese angebotenen Folien alle Grenzwerte in Bezug auf die Schwermetalle eingehalten werden
und die Folien PPWR konform sind.

Anforderung gemäß PPWR (EU 2025/40)

Bei dem gelieferten Produkt handelt es sich um Umverpackung, nicht für den direkten Kontakt für
Lebensmittel geeignet.

Artikel 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

PFAS – Stoffe:

Das gelieferte Produkt kommt nicht in Kontakt mit Lebensmitteln somit wurde die PFAS
Konzentration nicht gemessen. Es wurden keine PFAS Stoffe absichtlich zugesetzt.

REACH / Schwermetalle:

Das Produkt entspricht den geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und enthält keine SVHCs in der Konzentration über 0,1 % Gewichtsprozent, sofern nicht anders
angegeben.

Nach bestem Wissen und Aussagen der Lieferanten enthält das gelieferte Produkt keine
Schwermetalle wie Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg), und Chrom-VI (Cr) in einer
Konzentration von > 100 mg / kg.

Könnten wir uns darauf einigen, dass wenn unser Angebot entspricht ich Ihnen die Dokumente zu den aktuell
bestellten Folien sende?

Bitte um eine kurze Rückmeldung.

Vielen Dank.



Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Ecker

Tel.: +43 (0)7246 / 80182

E-mail: sabine.ecker@epack-folien.at
office@epack-folien.at

Auftragsbearbeitung, Innendienstleitung

EPack Folien GmbH | Boschstraße 11 | AT - 4623 Gunskirchen

Tel: +43 (0)7246 80 182-11

Fax: +43 (0)7246 80 182 88

E- Mail: office@epack-folien.at

Web: www.epack-folien.at



Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Von: Weissenboeck Ingrid <ingrid.weissenboeck@weissenboeck.eu>

Gesendet: Donnerstag, 6. August 2026 13:38

An: Sabine Ecker <sabine.ecker@epack-folien.at>

Betreff: AW: PPWR EU-Verpackungsordnung - URGENZ

S.g. Fr. Ecker,

können Sie mir schon mehr sagen – wir benötigen Ihre Konformitätserklärung und unsere Erstellen zu können.

Danke

Mit freundlichen Grüßen
Ingrid Weissenböck



Weissenböck Baustoffwerk GmbH

Weissenböck Straße 1

2620 Neunkirchen

Web: www.steine.at www.garage.at

Tel.: +43 2635 701-414

Email: ingrid.weissenboeck@weissenboeck.eu

Firmensitz: A-2620 Neunkirchen; Gericht: Wiener Neustadt FN 108977k



EU-Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Anwendbar ab 12. August 2026 / V1.1

Wir, die Firma **Teufelberger Gesellschaft m.b.H.**, mit Sitz in Vogelweiderstraße 50, 4600 Wels, Österreich, erklären hiermit, dass sich diese Erklärung auf **PP-Umreifungsbänder der Marke „TEWE®“** sowie **PET-Umreifungsbänder der Marke „TYCOON®“** beschränkt.

Die erfassten Umreifungsbänder sind Transport- und Sicherungsverpackungen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und dienen ausschließlich der Bündelung, Stabilisierung und Ladungssicherung von Waren während Transport, Lagerung und Handling. Sie sind nicht Bestandteil der Verkaufsverpackung des Produkts.

Die Umreifungsbänder kommen typischerweise in industriellen und gewerblichen Anwendungen zum Einsatz und werden nach ihrer Verwendung entfernt.

Die Umreifungsbänder werden in Form von Spulen geliefert, die der Bereitstellung, Handhabung und Verarbeitung des Produkts dienen.

Die folgenden verpflichtend anwendbaren Artikel der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) werden erfüllt:

- **Artikel 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen**
Die Verpackungen enthalten keine verbotenen oder beschränkten Stoffe und erfüllen die geltenden Anforderungen hinsichtlich der Minimierung von Stoffen von Besorgnis. Die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr(VI)) überschreitet 100 mg/kg nicht. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden nicht beigesetzt. Es handelt sich nicht um Lebensmittelkontakt-Verpackungen.
- **Artikel 6 – Recyclingfähige Verpackungen**
Die Verpackungen sind technisch recyclingfähig gestaltet und bestehen aus Materialien, die gesammelt, sortiert und recycelt werden können, ohne den Recyclingprozess oder die Qualität der Rezyklate negativ zu beeinflussen.
- **Artikel 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen**
Der eingesetzte Rezyklatanteil ist korrekt ermittelt und dokumentiert. Die Materialzusammensetzung ist transparent und nachvollziehbar dargestellt und wird im Materialdatenblatt pro Artikelnummer ausgewiesen.
- **Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen**
Die Verpackungen bestehen nicht aus biobasierte Rohstoffe; entsprechende Anforderungen sind daher nicht anwendbar.
- **Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen**
Die Verpackungen werden nicht als kompostierbar eingestuft; entsprechende Anforderungen sind daher nicht anwendbar.
- **Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen**
Die Verpackungen sind so ausgelegt, dass Gewicht und Volumen auf das technisch notwendige Minimum reduziert sind, wobei Funktionalität, Sicherheit und Leistungsanforderungen gewährleistet bleiben.

- **Artikel 11 - Wiederverwendbare Verpackungen**
Umreifungsbänder werden nicht als wiederverwendbar eingestuft. Wir weisen auf die Wiederverwendungsquote im Artikel 29 hin.
- **Artikel 12 – Kennzeichnung von Verpackungen**
Die bereitgestellten Informationen zur Verpackung sind korrekt, konsistent und nicht irreführend und stehen im Einklang mit den zum Anwendungszeitpunkt geltenden Informationsanforderungen.

Datum der Erklärung: 21. April 2026
Ort der Ausstellung: Wels, Österreich

TEUFELBERGER Ges.m.b.H.
Vogelweiderstraße 50
A-4600 Wels

Jürgen Scheiblehner,
CEO

Teufelberger Gesellschaft m.b.H.
Vogelweiderstraße 50
4600 Wels, Österreich
Handelsregister: FN 98850 v, Landesgericht Wels
UID: ATU25202205

		Revision 08.2026
Nr: FB0290	Titel: Information zur PPWR Konformität	

Information zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR) — unsere Zusammenarbeit für Ihre Compliance

Am 12. August 2026 ist die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in ihre wesentliche Anwendungsphase getreten. Da Verpackungen künftig ein zentrales Compliance-Kriterium für den Marktzugang sind, informieren wir Sie proaktiv über die Rollenverteilung und unsere technische Unterstützung. **Dieses Schreiben ist eine Information auf Basis der uns vorliegenden Angaben unserer Vorlieferanten — es ist keine eigenständige Konformitätserklärung und keine Garantie im Rechtssinne.**

Insbesondere bestätigen wir Folgendes:

1. **Rechtliche Rollenstellung (Art. 3 PPWR).** Als Ihr Druckdienstleister nehmen wir im Regelfall die Rolle des Lieferanten (Supplier) ein; unsere Erzeugnisse gelten als Verpackungsbestandteile. Sie agieren in der Regel als Erzeuger (Manufacturer) und tragen die Gesamtverantwortung für die Konformitätsbewertung, die Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung sowie die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR, Registrierung z. B. in LUCID).
2. **Materialkonformität (Art. 5 PPWR).** Auf Basis der schriftlichen Zusicherungen unserer Vorlieferanten informieren wir Sie, dass die gelieferten Komponenten nach deren Angaben den Anforderungen des Art. 5 entsprechen:

2.1 PFAS-Konformität

Nach den uns vorliegenden Informationen enthalten die von uns verwendeten Verpackungen, Verpackungsmaterialien sowie Etiketten, Farbbänder und Tinten keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), soweit deren Verwendung durch geltende europäische Rechtsvorschriften eingeschränkt oder verboten ist.

2.2 SVHC-Konformität gemäß REACH-Verordnung

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen, Etiketten, Farbbändern und Tinten nach aktuellem Kenntnisstand keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) der jeweils gültigen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Sollten einzelne Bestandteile innerhalb unserer Verpackung, den Etiketten, Farbbändern und Tinten hiervon abweichen, werden wir unsere Kunden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen informieren.

		Revision 08.2026
Nr: FB0290	Titel: Information zur PPWR Konformität	

2.3 Schwermetalle

Die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom werden nach Angaben der Vorlieferanten 100 mg/kg nicht überschritten.

Sofern Materialien nicht für den Lebensmittelkontakt geprüft wurden: Nicht geeignet für direkten Lebensmittelkontakt.

3. **Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR).** Nach bestem Wissen unterstützen wir Ihre recyclinggerechte Gestaltung: Hauptmaterialien (z. B. FSC/PEFC-Papiere) sind grundsätzlich für bestehende europäische Recyclingströme geeignet; eingesetzte Farben, Lacke und Klebstoffe behindern die stoffliche Verwertung nach aktuellem Stand der Technik nicht. Für Papierkomponenten gilt der Materialcode PAP 22.
4. **Transport- und Versandverpackungen.** Bei unseren Versandmaterialien (z. B. Paletten, Stretchfolien) beachten wir die Leerraumvorgaben (Art. 24) und unsere EPR-Pflichten im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht.
5. **Dokumentation und Informationspflicht (Art. 16 PPWR).** Wir stellen Ihnen technische Datenblätter und Materialdeklarationen für Ihre Gesamtdokumentation nach Anhang VII zur Verfügung. Zur Offenlegung sensibler interner Rezepturen sind wir nicht verpflichtet, soweit die Konformitätsbestätigung für den Nachweis ausreicht.
6. **Wichtige Hinweise:**
 - a) **Vorlieferkette.** Sämtliche vorstehenden Angaben erfolgen auf Basis des derzeitigen Wissensstands und der schriftlichen Zusicherungen unserer Vorlieferanten. Sie sind eine Information — ausdrücklich keine Garantie, kein selbstständiges Garantieverprechen und keine Zusicherung im Rechtssinne. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit der Zulieferdaten übernehmen wir nicht; wir haben diese im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht auf Plausibilität geprüft.
 - b) **Design for Recycling vs. Recycled at Scale.** Unsere Bewertung betrifft die recyclinggerechte Gestaltung nach aktuellem Stand. Die Einstufung der Gesamtverpackung als „recyclingfähig“ setzt ab 2035 zusätzlich ein Recycling in großem Maßstab voraus, das von nationalen Systemen abhängt, auf die wir keinen Einfluss haben.
 - c) **Zweckbestimmung.** Unsere Bewertung bezieht sich auf die vereinbarte Zweckbestimmung. Bei Verwendung ohne ausdrückliche Bestätigung der Lebensmittelechtheit durch den Kunden liegt die Verantwortung beim Anwender.

		Revision 08.2026
Nr: FB0290	Titel: Information zur PPWR Konformität	

- d) **Regulatorische Änderungen.** Die PPWR ist ein dynamisches Regelwerk; wir behalten uns Anpassungen vor, sobald neue harmonisierte Normen oder verbindliche Messmethoden veröffentlicht werden.
- e) **Vorrang vertraglicher Vereinbarungen.** Bestehen zwischen uns individuelle vertragliche Regelungen, gehen diese vor. Durch dieses Informationsschreiben werden keine über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Pflichten begründet.



Bluhm Systeme GmbH
Geschäftsleitung
Kurt Hoppen

Kontaktdaten:
Konstanze Janke
Qualitäts- und Umweltmanagement
Tel. +49 2224 7708 639
Email: kjanke@bluhmsysteme.com

